

Angaben zu bestätigen vermögen, unter Anführung ihres Aufenthaltsortes möglichst genau zu bezeichnen.“

Sollten Fabrikanten, Grossisten oder Kollegen betroffen sein, so bitten wir um Nachricht, damit wir weitere Angaben machen können, die uns vertraulich zugegangen sind und die wir deshalb nicht veröffentlichen können. Auch die Bestimmungen des russischen Moratoriums liegen uns im Wortlaut vor.

Ueber unwürdiges Verhalten Gefangenen gegenüber berichtet das stellvertretende Generalkommando des I. Bayrischen Armeekorps München:

„Die kürzlich ergangene Warnung, Kriegsgefangenen gegenüber nicht sein Deutschtum zu vergessen, ist leider abermals nicht beachtet worden. Einer von denen, die nicht wissen, was sich gehört, ist der Grosskaufmann Marix in München. Gegen ihn ist Strafeinschreitung veranlasst worden.“

Wir bedauern sehr, dass hier ein Angehöriger unseres Faches in dieser Weise darauf aufmerksam gemacht werden muss, was eines Deutschen nicht würdig ist!

Aussergerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen für Handwerker. Die Handwerkskammer Stuttgart schreibt uns: Schuldner, die durch den Krieg in schwierige Lage gekommen sind, ist bekanntlich die Möglichkeit gegeben, sich vom Gericht eine Zahlungsfrist bewilligen zu lassen. Zur Erlangung von Zeugnissen zur Erwirkung gerichtlicher Zahlungsaufschube sind die Prüfungsstellen bei den Oberämtern ins Leben gerufen worden. Da die Bewilligung von Zahlungsfristen durch die Gerichte jedoch nur durch Gerichtsurteil geschehen kann, dem sich die Handwerker, wie leicht verständlich, nicht gern unterwerfen, so macht die Handwerkskammer Stuttgart hiermit ausdrücklich darauf aufmerksam, dass sie bereit ist, auf Ansuchen für Handwerker ihres Bezirks, und zwar der Gläubiger wie der Schuldner, auf eine aussergerichtliche Bewilligung annehmbarer Zahlungsfristen für die Schuldner hinzuwirken. Gleichzeitig wird an die Lieferanten der Handwerker das dringende Ersuchen gerichtet, den Handwerkern bei Regulierung ihrer Verpflichtungen mehr Entgegenkommen zu zeigen, als es bisher teilweise der Fall gewesen ist, und vor Inanspruchnahme der Gerichte die Kammer als Vermittlungsstelle zu benutzen.

Anschriften unserer Kollegen im Felde: Landsturmgefreiter Walter Quentin, Feldpost Brüssel-Westbahnhof, mobiles Land-

sturm-Infanterie-Bataillon Halle, 3. Kompanie, zurzeit O. U. Hennyères bei Braine-le-Comte; Landwehrmann Ph. Blänkle (aus Bühl in Baden), I. Landsturm-Bataillon, 2. Kompanie, Etappenkommando Saales. Unser Kollege König ist wohlbehalten vorläufig wieder zurückgekehrt und hat seine Arbeit in vollem Umfange wieder aufgenommen.

Ehrentafel für die im Kriege 1914 gefallenen, verwundeten und vermissten Kollegen:

Leopold Merkt, Schwenningen a. N., Reisevertreter der Firma Friedrich Mauthe, G. m. b. H., gefallen. — Reserve-Unteroffizier Max Galleck, Sohn des Kollegen Paul Galleck aus Brieg, Bez. Breslau, Mitglied der Innung Breslau; am 22. August in Frankreich gefallen. Herr Galleck hat noch zwei Söhne im Felde, die hoffentlich gesund heimkehren.

Todesfälle. Aus unserer Mitte ist eine ganze Anzahl treuer Mitglieder abberufen worden. Der Stadtuhrmacher Fr. May, Halle a. S., starb im 82. Lebensjahre. Er war Ehrenvorsitzender der Innung Halle a. S. und seit Bestehen ein treues Mitglied unseres Verbandes. — Im Alter von 62 Jahren starb der Kollege C. Schröder, Güstrow i. Mecklbg. Ein besonders tüchtiger Fachmann, der dem Vorstände des Mecklenburger Uhrmacherverbandes 26 Jahre lang als Kassensführer angehörte. Er war auch Mitbegründer des Vereins Güstrow. — Im Alter von 87 Jahren starb der Kollege Carl Leuchs, Frankfurt a. M. Er gründete 1856 sein Geschäft, das er im Jahre 1894 seinem Sohne übergeben konnte. — Der Verein Altona verlor sein langjähriges Ehrenmitglied, den Kollegen Aug. Hansen sen. — Alle diese Kollegen haben treu mitgearbeitet an unserem Fache; wir betrauern ihren Verlust mit den betroffenen Vereinigungen. Wir werden ihrer in Ehren gedenken!

Kollegen! Benutzt jetzt unseren Arbeitsmarkt! Mehr als je hat unser Arbeitsmarkt Bedeutung! Alle Einsendungen erbiten wir möglichst frühzeitig. Die Zusendung von Feldpostbriefen ist uns sehr erwünscht.

Mit kollegialen Grüßen

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V.**

Robert Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.

Einiges über die neuen Notstandsgesetze.

Die Völker Europas stehen einander in Waffen gegenüber. Wir Deutschen kämpfen einen durch das eiserne Gebot der Notwehr geheiligten Kampf. Ein Krieg fordert sowohl von dem Sieger wie von dem Besiegten ungeheure Opfer. Nicht nur auf den Schlachtfeldern sind diese Opfer zu suchen, sondern auch Hunderttausende von Existenzen können durch einen Krieg wirtschaftlich zugrunde gerichtet werden. Die unabsehbaren Folgen, die ein Krieg für das moderne Wirtschaftsleben mit sich führt, haben wir bereits in der kurzen Zeit, die seit der Mobilmachung verflossen ist, gesehen. Damit ein völliger wirtschaftlicher Zusammenbruch unseres gesamten Mittelstandes verhütet wird, war schnelle Hilfe von Nöten. Allenthalben ist der Ruf nach einem Generalmoratorium laut geworden. Hierunter ist ein allgemeiner Zahlungsaufschub für sämtliche Verbindlichkeiten auf bestimmte Zeit zu verstehen. Wäre also ein solches Generalmoratorium etwa auf 3 bis 6 Monate erlassen worden, wie es von vielen Seiten stürmisch verlangt wurde, so hätte niemand seine Schulden, seien es Warenschulden, Mieten, Löhne, Hypothekenzinsen, Kassenbeiträge, Steuern usw. während dieser Zeit zu zahlen brauchen. Unsere Reichsregierung hat sich zu einem so weit

tragenden Schritt im Vertrauen auf unsere deutsche, zwar erschütterte, aber doch solide wirtschaftliche Lage nicht verstehen können. Gleichwohl hat jedoch die Regierung durch einige wichtige Notstandsgesetze die schwersten Schäden abzuwenden gesucht.

Das Gesetz vom 7. August 1914 über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen hat es dem Ermessen unserer Gerichte anvertraut, ob einem Schuldner im gegebenen Falle bei an sich fälligen Forderungen eine Zahlungsfrist gewährt werden solle.

Diese Bestimmungen, die selbstverständlich bei der jetzigen Lage das allergrösste Interesse beanspruchen, seien im nachstehenden ihrem wesentlichen Inhalte nach erörtert.

Das Gesetz unterscheidet drei Fälle: Es können nämlich Zahlungsfristen, und zwar bis längstens auf die Dauer von 3 Monaten, dem Schuldner bewilligt werden:

1. Sowohl vor Erhebung der Klage seitens des Gläubigers in einem vorbereitenden Verfahren vor dem Amtsgericht,
2. das Prozessgericht selbst kann eine solche Frist bewilligen, und schliesslich kann
3. auch bei bereits vollstreckten Urteilen das Amtsgericht den Versteigerungstermin bis zu 3 Monaten hinaussetzen.